

u. s. w." und in solcher Maße tritt man der jenseitigen Abänderung einstimmig bei, welches auch mit der bei §. 3. jenseits (vgl. Nr. 289. d. Bl. S. 5153. Sp. 2.) beschlossenen Einschaltung des Wörtchens „oder“ und Vertauschung des Worts „und“ mit „oder“, der Fall ist.

Darüber, daß man anzunehmen habe; daß §. 4. jenseits genehmigt worden sei, sind die Anwesenden mit der Deputation einverstanden.

Bei dem Gesekentwurfe unter C. hat die zweite Kammer (s. Nr. 289. d. Bl. S. 5153. Sp. 2.) eine Abkürzung der Ueberschrift, ferner bei §. 2. (s. a. a. D.) die Weglassung gewisser Worte und bei §. 3. einen Zusatz (s. Nr. 289. d. Bl. S. 5155. Sp. 1.) beliebt. Allen diesen Abänderungen treten Anwesende einstimmig bei, sie genehmigen auch den zu dem Gesetze unter

D. von der zweiten Kammer (vgl. Nr. 289. d. Bl. S. 5155. Sp. 2. flg.) beschlossenen Antrag wegen Vorlegung eines Gesetzes über die Verbindlichkeit der Advokaten, tempestiv zu den Akten zu liquidiren, ebenfalls einmüthig. —

Hinsichtlich des Gesetzes unter F. hat in der zweiten Kammer nur eine kleine Abänderung (vgl. Nr. 289. d. Bl. S. 5157. Sp. 2. flg.) stattgefunden, welche die Genehmigung aller Anwesenden erlangt, und gelangt man endlich zu dem Gesetze unter

G., bei welchem man in der jenseitigen Kammer der §. 4. eine veränderte Fassung gegeben, auch einen Antrag wegen Abänderung des Mandats vom 1. August 1811 nebst Erläuterungsmandat vom 17. Juni 1825 beschlossen hat (s. darüber Nr. 289. d. Bl. S. 5158. Sp. 1. a. E. flg.). Beides wird auf des Präsidenten Fragen einstimmig genehmigt.

Referent Bürgermeister Ritterstädt: Nunmehr ist Uebereinstimmung in Bezug auf diese 7 Gesekentwürfe vorhanden, und es könnte sonach von mir die Schrift entworfen und künftig zur Genehmigung der Kammer vorgelegt werden. —

Präsident: Wir können nun zum 2. Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehen, zum Bericht der 2. Deputation über das allerhöchste Dekret vom 26. November 1836, mehrere Ergänzungen und Abänderungen bei der Gewerbs- und Personalsteuer betreffend. Ich ersuche den Herrn Bürgermeister Schill als Referenten, die Rednerbühne zu betreten.

Der Bericht über diesen Gegenstand, welchen die II. Kammer bereits berathen (s. dens. in Nr. 277. d. Bl. S. 4816 flg.) lautet zuvörderst:

Das oberwähnte höchste Dekret ist zuerst an die II. Kammer gelangt und nach dort erfolgter Berathung der 2. Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. Dasselbe giebt I. in seiner Beilage †. Nachweisung über mehrere bei Redaktion des Gewerbs- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 nöthig gewordene Zusätze, Abänderungen und Berichtigungen; theilt II. in der Beilage ○. die Motiven mit, die den in der Verordnung vom 25. November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835 S. 491. flg.) aufgenommenen veränderten Bestimmungen unterlegen haben; legt III. in der Beilage D. die künftig bei Vernehmung der Beamten vom Hofetat mit der Personalsteuer zu beobachtenden Grundsätze zur Erklärung und Bestimmung dar; beantragt IV. die weitere Ausdehnung

der in §. 71. des schongedachten Gewerbs- und Personalsteuergesetzes ertheilten Ermächtigung, so wie es V. die Gründe angiebt, die es erforderlich erscheinen lassen, daß die Erhebung der fraglichen Steuer auch ferner in zwei halbjährigen Terminen erfolge.

Die Deputation hat zu I. die Abänderungen und Zusätze, welche in das Gewerbs- und Personalsteuergesetz gekommen sind, genau geprüft, mit den Beschlüssen der vorigen Ständeversammlung verglichen und darin nur theils zweckmäßige Redaktionsverbesserungen, theils Beachtung ständischer Beschlüsse, die in der Beilage zur ständischen Schrift vom 27. October 1834 ausdrücklich nicht erwähnt waren, nirgends aber Etwas gefunden, was diesen Beschlüssen entgegen ist, weshalb sie den Beitritt zum Beschluß der II. Kammer: „der hohen Staatsregierung ihr Einverständnis mit diesen Zusätzen, Abänderungen und Berichtigungen zu erklären,“ anempfiehlt.

Präsident: Ich frage: Ob auch die I. Kammer geneigt ist, zu erklären, daß sie der hohen Staatsregierung ihr Einverständnis mit diesen Zusätzen, Abänderungen und Berichtigungen aussprechen wolle? Wird einstimmig bejaht.

Zu II. Die vorige Ständeversammlung, wohl erwägend, daß ein so wichtiges und schwieriges Werk, wie die Einführung einer neuen Gewerbs- und Personalsteuer ist, mit Erlassung des Gesetzes nicht für geschlossen angesehen werden könne, daß vielmehr bei und nach der Ausführung desselben manche Abänderungen und Ergänzungen nothwendig werden würden, ertheilte durch Annahme §. 71. des mehrerwähnten Gesetzes den Ministerien der Finanzen und des Innern die Ermächtigung zu solchen Zusätzen. In deren Folge ist die Verordnung vom 25. November 1835 erlassen worden, und in der Beilage ○. werden jetzt die Gründe, welche die darin enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen nöthig gemacht haben, dargelegt. Sehr zweckmäßig hat diese Verordnung die früher erlassenen Erläuterungen wieder aufgenommen und gewährt so einen leichten Ueberblick über das, was seit Erlassung des Gesetzes geschehen ist. Zur Begutachtung eignet sich nur der erste Theil derselben §. 1.—50., da der zweite Theil lediglich Vorschriften für das Verfahren bei Revision der Gewerbs- und Personalsteuerekataster enthält, mithin nur in das Gebiet der Verwaltung gehört.

Die Deputation ist bei Prüfung dieser Verordnung davon ausgegangen, daß nach einem kurzen, kaum dreijährigen Zeitraum dieser so wichtige Abgabenzweig noch nicht völlig ausgebildet sein kann, sondern hierzu eine mehrjährige Erfahrung nöthig ist, die nur die oberste Verwaltungsbehörde, welche den Einfluß der einzelnen Steuersätze auf das ganze Gewerbsleben mit Sicherheit beurtheilen kann, zu machen im Stande ist, und sie glaubt sich dieserhalb um so mehr auf nur wenige Bemerkungen beschränken zu können, je beruhigender die Zusicherung der hohen Staatsregierung ist, daß sie allen und jeden Prägravationen, welche sich wirklich herausstellten, sofort abzuwehren geneigt sei, dieses auch bis jetzt schon gethan hat. Der jenseitige Bericht hat den Inhalt mehrerer diesen Gegenstand betreffenden Petitionen referirt, die Deputation wird auf selbige bei den einschlagenden Paragraphen der Verordnung — so weit dies thunlich — näher eingehen, sich jedoch wegen des Inhalts derselben der Kürze halber auf den jenseitigen Bericht zu beziehen gestatten.

Zu der Verordnung selbst übergehend, so ist bei §. 2. der im jenseitigen Berichte sub a. angeführten Petition der Kaufleute zu Plauen zu gedenken. Kann die Deputation das Gesuch derselben, ihre durchschnittliche Steuerquote von 10 Thaler auf 6 Thaler herabzusetzen, auch nicht in der gebete-